

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

41. Jahrgang, Nr.63, 11.11.2020

Bekanntmachung der Neufassung der

**STIPENDIENORDNUNG der Fachhochschule Dortmund
für die Vergabe von Deutschlandstipendien**

vom 11.11.2020

**Bekanntmachung der Neufassung der
Stipendienordnung der Fachhochschule Dortmund
für die Vergabe von Deutschlandstipendien**

vom 11.11.2020

Aufgrund des Artikels III der Ordnung zur Änderung der Stipendienordnung der Fachhochschule Dortmund für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 10.11.2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nummer 62 vom 10.11.2020) wird die Stipendienordnung der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Stipendienordnung der Fachhochschule Dortmund für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 25. April 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nummer 31 vom 25.04.2017)
- die oben genannte Ordnung vom 10.11.2020.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 11.11.2020

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

STIPENDIENORDNUNG der Fachhochschule Dortmund für die Vergabe von Deutschlandstipendien

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.11.2020

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung leistungsstarker, engagierter und begabter Studierender der Fachhochschule Dortmund, die hervorragende Leistungen in Schule, Studium und Beruf erbracht haben bzw. erwarten lassen.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Folgende Studierendengruppen können sich bewerben:

1. Ersthörer*innen, die sich in einem Bachelor- oder Masterstudiengang innerhalb der Regelstudienzeit befinden.
2. Studienanfänger*innen, die sich im Sommersemester vor dem jeweiligen Förderjahr im ersten Fachsemester eines Bachelor- oder Masterstudiengangs an der Fachhochschule Dortmund befinden und
3. Studierende, die an der Fachhochschule Dortmund im Sommersemester (vor Beginn der Förderperiode) ihren Bachelorabschluss erhalten und im Wintersemester einen Masterstudiengang als Haupthörer*in beginnen.

Das Deutschlandstipendium wird an Studierende aller Nationalitäten und altersunabhängig vergeben.

Als Zweithörer*innen eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen und Studierende eines Weiterbildungsstudiengangs sind für ein Deutschlandstipendium an der Fachhochschule Dortmund ausgeschlossen.

(2) Studierende müssen sich den gesamten Förderzeitraum über noch in der Regelstudienzeit befinden und noch mindestens bis zum 31. August des Folgejahres in ihrem bei der Bewerbung angegebenen Bachelor- oder Masterstudiengang studieren. Für 6-semesterige Studiengänge bedeutet dies, dass sich die Studierenden zum Zeitpunkt der Bewerbung im vierten Fachsemester bzw. zu Förderbeginn maximal im fünften Fachsemester befinden dürfen.

Zudem können auch Studierende gefördert werden, die sich aus schwerwiegenden Gründen außerhalb der Regelstudienzeit befinden und dies auch belegen können, insbesondere bei Behinderung,

chronischer Krankheit, Pflege und Versorgung von Familienangehörigen oder Erziehungszeiten. Eine Förderung nur für das Abschlussemester gemäß der Regelstudienzeit ist ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkriterien

Das Hauptkriterium für die Stipendienauswahl ist die von den Bewerber*innen bis zum Tage der Bewerbung hinterlegte, erbrachte Leistung an der Fachhochschule Dortmund bzw. bei Erstsemestern im Bachelor- oder Master-Studium, die noch keine Leistung erbringen konnten, die Note des letzten Schul- oder Hochschulabschlusses.

Zu den Förderkriterien zählen neben herausragenden Leistungen an Schule oder Hochschule auch ehrenamtliches Engagement, z.B. im sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen, sportlichen, religiösen oder politischen Bereich.

Darüber hinaus können der bisherige persönliche Werdegang und die Überwindung von Hürden in der Bildungsbiografie durch besondere soziale, familiäre (z.B. Pflege und Versorgung von Familienangehörigen oder Erziehungszeiten) oder persönliche Umstände (Behinderungen oder chronische Krankheiten) positiv berücksichtigt werden.

Die privaten Stifter*innen können für die von ihnen anteilig finanzierten Stipendien im Rahmen einer Zweckbindung weitere Kriterien festlegen.

§ 4 Dauer der Förderung

Die Förderung wird für zwei Semester (Wintersemester sowie folgendes Sommersemester) bewilligt und auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt.

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der/die Stipendiat*in:

1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem/der Stipendiat*in bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der/die Stipendiat*in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 3 oder 4 StipG fortgezahlt wird.

§ 5 Umfang der Förderung

Die finanzielle Förderung durch ein Deutschlandstipendium beträgt 300,00 Euro monatlich – also insgesamt 3.600,00 Euro für das gesamte Förderjahr.

Die Hälfte der Summe wird durch private Stifter*innen (Unternehmen, Stiftungen sowie Privatpersonen) finanziert. Die andere Hälfte übernimmt der Bundeshaushalt.

Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Stifter*innen noch von einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

Neben der finanziellen Förderung bietet die Fachhochschule Dortmund in geeigneter Weise ein ideelles Förderangebot für die Stipendiat*innen an.

§ 6 Bewerbungsverfahren

Die Bewerbung erfordert einen Antrag über das Online-Portal für Studierende der Fachhochschule Dortmund. Die Termine und Fristen werden zuvor im Internetauftritt zum Deutschlandstipendium an der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Da es sich um eine reine Online-Bewerbung handelt, ist eine nachträgliche Korrektur der Bewerbung oder ein Nachreichen der angeforderten Unterlagen nach dem finalen Abschicken ausgeschlossen.

Nicht form- und fristgerecht eingereichte Bewerbungen finden im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung.

Eine erneute Bewerbung ist sowohl im Falle einer vorherigen Ablehnung als auch im Falle einer Weiterförderung möglich.

Bei einer Bewerbung außerhalb der Regelstudienzeit nach § 2 Absatz 2 Satz 3 ist ein Härtefallantrag erforderlich.

Bachelorabsolvent*innen der Fachhochschule Dortmund, die im Sommersemester ihren Abschluss erhalten und sich für ein Deutschlandstipendium im darauffolgenden Wintersemester bewerben möchten, müssen

1. die Immatrikulationsbescheinigung
2. die Bachelorurkunde mit Notenspiegel

bis zu dem vorher angekündigten Termin einreichen. Falls ein/e Bewerber*in aus dieser „Gruppe“ ein Stipendium erhält und aufgrund fehlender Einschreibung oder fehlendem Abschluss das Stipendium nicht annehmen kann, wird ein/e Nachrücker*in aus dem jeweiligen Fachbereich die Förderung erhalten.

§ 7 Dokumente/Nachweise

Die komplette Bewerbung um ein Stipendium beinhaltet die nachstehend aufgeführten und erläuterten Unterlagen.

1. Motivationsschreiben

Im verpflichtend einzureichenden Motivationsschreiben (maximal zwei Seiten) legen Bewerber*innen die Beweggründe für die Bewerbung um ein Deutschlandstipendium der Fachhochschule Dortmund dar, beschreiben den bisherigen persönlichen Werdegang und/oder die Überwindung besonderer Hürden in der Bildungsbiografie – Hürden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft, einem Migrationshintergrund, einer chronischen Krankheit/Behinderung, der Pflege und Versorgung von Angehörigen oder auch aus Erziehungszeiten eigener wie adoptierter Kinder ergeben.

2. Leistungsnachweise

a) Leistungsnachweis - Variante 1:

Bachelor- oder Master-Studierende, die sich in der Regelstudienzeit befinden, müssen im Rahmen der Online-Bewerbung keine Dokumente als Leistungsnachweis hochladen. Die aktuelle Durchschnittsnote und Summe der ECTS-Punkte zum Zeitpunkt der Bewerbung stellt das Leistungskriterium dar und wird der Auswahlkommission automatisch innerhalb des Online-Bewerbungsantrags angezeigt. Die Überprüfung des Notenspiegels auf Vollständigkeit und Korrektheit liegt in der Eigenverantwortung der Bewerber*innen.

b) Leistungsnachweis - Variante 2:

Bachelor-Studienanfänger*innen, die sich zum Zeitpunkt der Bewerbung im ersten Bachelor-Fachsemester befinden, müssen ihre Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachhochschulreife oder gleichwertige Vorbildung) einreichen. Das Dokument muss innerhalb der Online-Bewerbung als pdf-Datei hochgeladen werden. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ist das Leistungskriterium.

c) Leistungsnachweis - Variante 3:

Master-Studienanfänger*innen, die sich zum Zeitpunkt der Bewerbung im ersten Master-Fachsemester befinden, müssen ihren vollständigen Bachelorabschluss (u.a. Notenspiegel und Urkunde) vorlegen. Das Dokument muss innerhalb der Online-Bewerbung als pdf-Datei hochgeladen werden. Hier ist die Gesamtnote des Bachelorabschlusses das Leistungskriterium.

d) Leistungsnachweis - Variante 4:

Bachelorabsolvent*innen, die nach ihrem Abschluss im Sommersemester einen Masterstudiengang anstreben, müssen zusätzlich ihre Immatrikulationsbescheinigung (Haupt Hörer*in) für das nachfolgende Wintersemester (des Förderjahres) und den Bachelorabschluss bis zum vorgegebenen Termin vorweisen.

3. Ehrenamt

Falls ehrenamtliches Engagement (maximal drei Tätigkeiten) angegeben wird, ist dieses durch einen

schriftlichen Nachweis (Zeugnis oder Bestätigung der jeweiligen Institution) zu belegen und im Bewerbungsportal als pdf-Datei hochzuladen.

Nur aktuelle und bestätigte Tätigkeiten, die gemeinnützig und unbezahlt ausgeübt werden, können berücksichtigt werden.

4. Erziehungszeiten

Falls Kindererziehungszeiten angegeben werden, sind diese durch einen schriftlichen Nachweis (Geburts- oder Adoptionsurkunde des Kindes) zu belegen und im Bewerbungsportal als pdf-Datei hochzuladen.

5. Härtefallantrag

Im Falle einer Bewerbung außerhalb der Regelstudienzeit muss zusätzlich zu den oben genannten Dokumenten der vollständig ausgefüllte Härtefallantrag, welcher auf der Homepage zu finden ist, als pdf-Datei hochgeladen werden.

6. Werden im Rahmen der Zweckbindung von Spenden gem. § 3 Satz 4 besondere Voraussetzungen verlangt, so ist die Erfüllung in geeigneter Weise zu belegen und Nachweise sind als pdf-Datei im Portal hochzuladen.

§ 8 Auswahlkommission

Jeder Fachbereich der Fachhochschule Dortmund richtet eine Auswahlkommission mit einem/einer Vorsitzenden ein. Die Namensliste der jeweils aktuellen Vorsitzenden wird im Internetauftritt zum Deutschlandstipendium der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sichten die Auswahlkommissionen die eingegangenen Bewerbungen und treffen eine Auswahl.

Die Mitglieder der Auswahlkommissionen sind durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Auswahlverfahren

Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählen die Auswahlkommissionen anhand der Auswahlkriterien diejenigen Bewerber*innen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, sowie weitere Bewerber*innen, die nachrücken können, wenn für die Förderung ausgewählte Bewerber*innen nachträglich ihre Bewerbung zurückziehen oder aus sonstigen Gründen nicht berücksichtigt werden können.

Die jeweilige Kommission dokumentiert und begründet schriftlich die getroffene Auswahl, die vom Rektorat der Fachhochschule Dortmund per Beschluss bestätigt wird.

§ 10 Bewilligung

Die Zusage erfolgt mittels einer Fördervereinbarung nach Beschlussfassung durch das Rektorat.

Absagen erfolgen per Bescheid nach Beschlussfassung.

Ob im Falle eines Abbruchs des Stipendiums im laufenden Gesamtförderzeitraum die bis dahin überwiesene Fördersumme an die Fachhochschule Dortmund zurückgezahlt werden muss, wird per Einzelfallentscheidung festgelegt.

§ 11 Doppelförderung

Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die Studierenden bereits eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine Einrichtung oder Maßnahme des Bundes oder der Länder im Sinne von § 1 Absatz 3 und § 4 StipG oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhalten und die Summe dieser Förderung je Semester einen Monatsdurchschnitt von mindestens 30 Euro erreicht. BAföG-Empfänger*innen müssen den Erhalt eines Deutschlandstipendiums dem BAföG-Amt mitteilen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

§ 12 Beurlaubung

Stipendiat*innen dürfen sich während des gesamten Förderzeitraumes nicht beurlauben lassen. Als Ausnahmen gelten lediglich die im Curriculum verankerten Auslands-Studienaufenthalte oder verpflichtende Inlands- oder Auslandspraktika.

§ 13 Mitwirkungspflichten

Die Bewerber*innen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

Die Stipendiat*innen haben der Fachhochschule Dortmund die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Die Stipendiat*innen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen – z.B. Änderung des Namens, der Anschrift oder Telefonnummer sowie Änderungen beim Studiengang und Informationen zur Doppelförderung, Exmatrikulation oder Beurlaubung.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die Hochschule erhebt von den Bewerber*innen und von Stipendiat*innen folgende Daten:

Persönliche Daten: Motivationsschreiben, Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staat, Straße, Zusatz (Zimmer, Etage), PLZ, Ort, Staatsangehörigkeit, FH-Emailadresse, Telefonnummer.

Angaben zum bisherigen Werdegang und Studium: Matrikelnummer, Hochschulzugangsberechtigung, Note der Hochschulzugangsberechtigung, Angaben zu vorheriger Berufsausbildung, Studiengang, Fachsemester, Hochschulsesemester, Fachbereich, Durchschnittsnote aus der Leistungsübersicht, Summe der ECTS-Punkte aus der Leistungsübersicht, Angabe über den bisher höchsten akademischen Grad und ggf. die Note im vorherigen Studium, Bezeichnung der bisher abgeschlossenen Prüfungen inkl. Angabe über die Note, ECTS-Punkte und Fachsemester.

Nachweise für besondere Zweckbindung und sonstige Angaben: Angabe zur Berufserfahrung, Angabe zu Ehrenamt bzw. Engagement, Angabe zu Kindererziehungszeiten, Angabe zu Hürden in der Bildungsbiografie, BAföG, Angabe zum Studium in der ersten Generation, Angabe zu Spitzensportler*in.

- (2) Die erhobenen Daten dürfen zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgabe von der Fachhochschule Dortmund gespeichert, verändert sowie manuell und elektronisch genutzt werden.
- (3) Die erhobenen Daten dürfen innerhalb der Hochschule übermittelt werden, wenn dies für die Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Beim Empfänger dürfen diese Daten gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Eine einmalige Übermittlung des gesamten Datensatzes, nach Fachbereichen sortiert, erfolgt an die Auswahlkommissionen der jeweiligen Fachbereiche.

Die Namen der für ein Stipendium ausgewählten Studierenden werden unter Angabe des Fachbereichs einmalig zur Beschlussfassung an das Rektorat übermittelt.

- (4) Ein verkürzter Datensatz eines/einer Stipendiat*in wird an den/die jeweilige/n Stifter*in nach § 5 übermittelt, damit die Verwendung der Geldes nachvollziehbar wird und der Kontakt aufgenommen werden kann.

Der Datensatz umfasst folgende Daten: Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, FH-Emailadresse, Telefonnummer, Art der Hochschulzugangsberechtigung, HZB-Note, Angaben zu vorheriger Berufsausbildung, Studiengang, Semesterzahl, Fachbereich, vorheriges Studium und gegebenenfalls besondere Zweckbindung. Weitere Angaben gegenüber den Stifter*innen bedürfen der ausdrücklich freiwilligen Einwilligung der Stipendiat*innen.

- (5) Ist das Stipendium beendet, werden die personenbezogenen Daten nach dem Ablauf einer Frist von fünf Jahren gelöscht. Sofern die oder der Studierende eine entsprechende ausdrückliche Einwilligung erteilt, werden die personenbezogenen Daten zum Zwecke der weiteren Nutzung auch darüber hinaus gespeichert.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft.